

**CASTOR INTERNATIONAL**  
**Der Internationale Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe**

**Angebot 2012**

**Steuerliche Informationen für in Deutschland ansässige Grenzgänger von VINCI (Schweiz)**

*Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans der VINCI Gruppe und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und das Zeichnungsformular. Zusammen mit der Informationsbroschüre stellt es das nach der europäischen Prospekttrichlinie erforderliche Informationsdokument dar. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Beteiligung. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen oder erteilen werden.*

*Bitte lesen Sie die unten stehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.*

**Steuerliche Informationen**

*Dieses Merkblatt fasst allgemeine, mit Stand Oktober 2011 geltende Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. August 1971 in der geltenden Fassung („DBA Schweiz“) in Deutschland ansässig und bei einem Unternehmen der VINCI Gruppe in der Schweiz angestellt sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Schweiz sowie der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften bzw. Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Arbeitnehmer sollten zudem ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigen.*

*Für verbindliche Auskünfte sollten Mitarbeiter ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Zeichnung von VINCI Aktien konsultieren. Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.*

*Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger, die bei einem Unternehmen der VINCI Gruppe in der Schweiz angestellt, aber für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig sind, steht in Bezug auf deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach dem DBA Schweiz grundsätzlich Deutschland zu. Diese Grenzgänger unterliegen daher mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in der Schweiz keiner Besteuerung, wenn sie ihrem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Deutsches Formular Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt haben. In diesem Fall wird der schweizerische Arbeitgeber grundsätzlich nur einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 4,5 % des Bruttoarbeitseinkommens einbehalten (wobei die steuerliche Bemessungsgrundlage um 1/5 ermäßigt ist), die sog. Quellensteuer für Grenzgänger. Diese jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Bescheinigungen bestätigen, dass der Arbeitnehmer für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig ist. Wenn der Arbeitnehmer seinem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger nicht vorlegt, kann der schweizerische Arbeitgeber die vollständige nationale Quellensteuer einbehalten, d.h. bundesstaatliche, kantonale und kommunale Steuern.*

*Der Schweiz steht jedoch grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu, wenn der Arbeitnehmer an mehr als 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehrt.*

*Grenzgänger unterliegen grundsätzlich dem regulären Sozialversicherungsregime der Schweiz. Dies umfasst grundsätzlich die obligatorische Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie den Erwerbsersatz. Die Beiträge werden grundsätzlich in gleichem Umfang zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber geteilt und durch den Arbeitgeber von dem Arbeitseinkommen einbehalten. Der Arbeitnehmer kann jedoch wählen, seine deutsche Krankenversicherung zu behalten und kann daher in Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert sein, oder er kann wählen, in der Schweiz privat krankenversichert zu sein. Diese Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz getroffen werden. Da die Einzelheiten der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen für Grenzgänger recht komplex sind, sollten diese für den individuellen Fall festgestellt werden, z.B. in Kontakt mit der zuständigen Sozialversicherungsbehörde.*

**I. Steuerliche Auswirkungen bei Zeichnung der Aktien über den FCPE:**

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem Compartiment CASTOR INTERNATIONAL n°1 (der „Teilfonds“) des Fonds Commun de Placement d'Entreprise CASTOR INTERNATIONAL, eines gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Mitarbeiter-Aktien nach französischem Recht (der „FCPE“), gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2012 erfolgen, der später mit dem Teilfonds fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf der in einem am 8. Dezember 2009 veröffentlichten Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen zur steuerlichen Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mittels eines FCPE („BMF-Schreiben“) dargestellten steuerlichen Behandlung.

**A. Besteuerung in Deutschland**

**Steuerliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung**

In Deutschland wird kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil erzielt. Dementsprechend unterliegen Sie im Zeitpunkt der Zeichnung grundsätzlich keiner Besteuerung.

**Steuerliche Auswirkungen im Hinblick auf an den Teilfonds gezahlte Dividenden, trotz Reinvestition**

Für Dividenden, die in den Teilfonds reinvestiert werden, unterliegen Sie grundsätzlich keiner Besteuerung.

### **Steuerliche Auswirkungen bei Rückgabe Ihrer Anteile an dem Teilfonds**

Die Differenz zwischen dem Erlös der Teilfondsanteile bei Rückgabe und dem Zeichnungspreis unterliegt der Besteuerung zu den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Wohnsitz-Bundesland). Sie profitieren grundsätzlich von einer Glättung der Steuerprogression, d.h. die steuerpflichtigen Einnahmen aus der Rückgabe werden mit einem Steuersatz besteuert, als ob sie in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wären. Die Steuersätze können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Etwaige Steuern werden nicht durch Ihren Arbeitgeber von Ihrem Arbeitseinkommen einbehalten.

Falls Sie sich für eine Rückgabe der Teilfondsanteile gegen Aktien entscheiden, unterliegt die Differenz zwischen dem Marktwert der VINCI Aktien am Tag Ihrer Rückgabe und dem Zeichnungspreis der Besteuerung entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen. Anders als im Fall der Rückgabe gegen Barbetrag sind Ihre steuerpflichtigen Einnahmen jedoch grundsätzlich in Höhe eines Freibetrags von bis zu EUR 360 pro Kalenderjahr steuerfrei, soweit der Freibetrag nicht bereits durch weitere Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen desselben Kalenderjahres ausgeschöpft ist.

Jede weitere Wertsteigerung unterliegt bei Veräußerung grundsätzlich der Besteuerung mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf und ggf. Kirchensteuer hierauf („Abgeltungsteuer“). Ein Sparer-Freibetrag von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) ist pro Kalenderjahr abzuziehen. Eine Steuerpflicht besteht nur, soweit Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Freibetrag übersteigen. Lohnsteuer ist grundsätzlich nicht einzubehalten.

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Teilfondsanteile nicht sofort zurückzugeben, könnten die deutschen Finanzbehörden - auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese zu einer anderen Beurteilung kommen - am Ende der 3-jährigen Sperrfrist ebenfalls einen Zufluss von Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit annehmen. Dann würden Sie am Ende der Sperrfrist, wie oben beschrieben, der deutschen Einkommensteuer unterliegen, als hätten Sie die Rückgabe Ihrer Teilfondsanteile gewählt.

### **B. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht in der Schweiz**

Sie unterliegen in der Schweiz grundsätzlich keiner Besteuerung und keinem Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen im Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile an dem Teilfonds, in Bezug auf Dividenden, die in den Teilfonds reinvestiert werden, sowie im Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile an dem Teilfonds nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist.

### **II. Steuerliche Auswirkungen von VINCI gewährter Bonusaktien:**

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung sollte Ihnen von VINCI bei Erfüllung bestimmter, im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan enthaltener und in der Informationsbroschüre zusammengefasster Bedingungen das Recht zum Erhalt kostenloser VINCI Aktien („Bonusaktien“) gewährt werden. Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Wartefrist im Jahr 2015 oder im Fall des Todes bzw. der Erwerbsunfähigkeit früher an den Teilfonds ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Option, die Aktien in registrierter Form in einem auf ihren Namen lautenden Aktiendeport zu halten.

#### **A. Besteuerung in Deutschland**

##### **Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Zusage des Recht auf Erwerb von Bonusaktien von VINCI**

Sie unterliegen grundsätzlich keiner Besteuerung im Zeitpunkt der Zusage des Rechts auf Erwerb von VINCI Bonusaktien.

##### **Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Ausgabe der Bonusaktien**

Bei Ausgabe von Bonusaktien an den Teilfonds sollten Sie der Besteuerung unterliegen, obwohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Besteuerung auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ausgabe der Bonusaktien von dem Teilfonds an Sie hinausgeschoben wird. Bitte beachten Sie, dass VINCI Deutschland die Details einer solchen steuerlichen Behandlung gegenwärtig mit den örtlichen Finanzbehörden abstimmt. Zum Zeitpunkt des Drucks dieses Dokuments ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Ihr Arbeitgeber wird Sie über die Ergebnisse dieser Diskussion informieren.

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien direkt zu halten, unterliegen Sie in Deutschland bei Ausgabe mit einem steuerpflichtigen Betrag, der dem Marktwert der VINCI Aktien am Ausgabetag entsprechen sollte, der Einkommensteuer. Die Steuersätze liegen bei 14 % bis 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf und ggf. Kirchensteuer hierauf. Sie profitieren grundsätzlich von dem EUR-360-Freibetrag, soweit dieser nicht bereits durch andere geldwerte Vorteile ausgeschöpft ist (z.B. durch geldwerte Vorteile bei Rückgabe) (zu Einzelheiten s.o. I.A. „*Steuerliche Auswirkungen bei Rückgabe Ihrer Anteile an dem Teilfonds*“). Sie unterliegen keiner zusätzlichen Besteuerung, wenn Sie Ihre Bonusaktien direkt bei Ausgabe veräußern, vorausgesetzt, der Veräußerungserlös übersteigt nicht den steuerlich relevanten Marktwert bei Gewährung der Bonusaktien.

##### **Steuerliche Auswirkungen in Bezug auf Dividenden, die nach der Ausgabe der Bonusaktien an Sie ausgeschüttet werden**

Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien im Teilfonds zu halten, werden Dividenden in den Teilfonds reinvestiert. Eine Besteuerung fällt hierbei nicht an.

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien direkt zu halten, unterliegen etwaige Dividenden in Frankreich einer Quellensteuer (zu einem Steuersatz von 25% oder dem reduzierten Steuersatz nach dem DBA Frankreich, falls Sie bestimmte Antragserfordernisse erfüllen). Zusätzlich unterliegen Dividenden in Deutschland der Abgeltungsteuer. Nur die reduzierte französische Quellensteuer von 15% kann auf Ihre persönliche, effektiv auf die Dividenden erhobene Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden (unabhängig davon, ob eine Ermäßigung von 25% auf 15% effektiv beansprucht worden ist). In Bezug auf die Dividendenbesteuerung sollten Sie zeitnah zusätzliche Beratung einholen, wenn Sie erwägen, die Bonusaktien direkt zu halten.

### **Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile am Teilfonds**

Die Differenz zwischen dem Rückgabeerlös der Teilfondsanteile und dem Marktwert der Bonusaktien bei Ausgabe unterliegt grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Bitte beachten Sie, dass VINCI Deutschland gegenwärtig versucht, eine diesbezügliche Bestätigung der Finanzbehörden einzuholen (siehe oben).

Das Gleiche gilt für Kapitalerträge bei Veräußerung der Bonusaktien, wenn Sie sich entschieden haben, die Bonusaktien direkt zu halten. Kapitalerträge in Bezug auf eine Veräußerung unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer.

#### **B. Besteuerung in der Schweiz**

Nach dem DBA Schweiz unterliegen Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Ausgabe von Bonusaktien grundsätzlich nicht der Besteuerung in der Schweiz, sondern in Deutschland. Unter der Annahme, dass Sie Ihrem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Deutsches Formular Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt haben, wird Ihr schweizerischer Arbeitgeber Quellensteuer in Höhe von 4,5 % des Marktwertes der Bonusaktien einbehalten. Die schweizerische Quellensteuer kann grundsätzlich auf Ihre persönliche Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden.

Auch in Bezug auf Dividenden hat grundsätzlich Deutschland das Besteuerungsrecht für in Deutschland ansässige Grenzgänger. Deshalb sollten Sie in der Schweiz keiner Besteuerung unterliegen. Zu Einzelheiten siehe oben.

### **III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im Teilfonds gehaltenen Aktien und Bonusaktien**

Sie haben Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einer deutschen Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr anzugeben, in dem Sie solche Einkünfte erzielen. Vor einer Rückgabe der Teilfondsanteile am Ende der 3-jährigen Sperrfrist bestehen für im Teilfonds gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten. Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus der Rückgabe müssen Sie als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in Ihrer deutschen Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr angeben, in dem Sie Ihre Anteile zurückgeben. Sie müssen grundsätzlich auch Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus der Gewährung von Bonusaktien in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr angeben, in dem Sie solche Einkünfte erzielen. Sie müssen grundsätzlich Ihren Arbeitgeber von der Rückgabe der Teilfondsanteile informieren.

Sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte aus Ihrer Beteiligung an diesem Internationalen Aktienbeteiligungsplan werden in Ihrer jährlichen Lohnbescheinigung durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Jegliche einbehaltene schweizerische Quellensteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls in Ihrer jährlichen Lohnbescheinigung durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Ihr schweizerischer Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den zuständigen schweizerischen Sozialversicherungsbehörden mitzuteilen und etwaige einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Behörden abzuführen.

\* \* \*